

## Ueber die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana.

Von

**Julius Ficker.**

Das angebliche Gesetz Karls des Grossen über die Leistungen, welche den Herren beim Römerzuge von ihren Vasallen, Ministerialen und bäuerlichen Hintersassen zukommen, bietet ein auffallendes Beispiel dafür, wie die entschiedensten Fälschungen dennoch überaus wichtige Quellen geschichtlicher Erkenntniss sein können. Aeussere wie innere Gründe sprechen mit solcher Bestimmtheit gegen die Echtheit der Urkunde, so wie sie vorliegt, dass dieselben von vornherein jeden Versuch verbieten müssen, sie irgendwie mit dem angeblichen Urheber in Verbindung zu bringen. Andererseits aber ist die Uebereinstimmung ihrer Angaben mit dem, was uns über die bezüglichen Zustände des eilften und zwölften Jahrhunderts aus anderen Zeugnissen bekannt ist, so allgemein anerkannt, dass wir sie für die Verhältnisse dieser Zeit unbedenklich als glaubwürdige Quellen benutzen dürfen; wir sind gewohnt, ihren Angaben da fast dasselbe Gewicht beizulegen, als ob es sich um ein Gesetz eines der Herrscher dieser Zeit handeln würde.

Im allgemeinen gewiss mit Recht. Wiesen mich Untersuchungen über die Verpflichtung der Fürsten zur Reichsheerfahrt kürzlich auf genauere Vergleichung der Constitutio mit andern Zeugnissen hin, so konnte diese das günstige Vorurtheil nur bestärken. Aber bei der eingehenderen Untersuchung einzelner Bestimmungen macht sich der Umstand, dass wir eine anerkannte Fälschung vor uns haben, doch in sehr hindernder Weise geltend. Hat mindestens bei Angabe des Ausstellers und